

# **Satzung**

## **Der Gemeinde Userin zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Userin vom 28.11.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren erlassen:

### **§ 1 Grundsatz**

Für die Nutzung der im Gebiet der Gemeinde Userin gelegenen und in ihrem Eigentum stehenden oder von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und der beigefügten Anlage, die Teil dieser Satzung ist, erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen oder sonstige Leistungen beantragt, oder
- b) wer nach § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen hat,
  1. Ehegatte,
  2. Kinder,
  3. Eltern,
  4. Geschwister,
  5. Großeltern,
  6. Enkelkinder,
  7. Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, oder
- c) wer nach den gesetzlichen Vorschriften oder sonst wie verpflichtet ist, die Beerdigungskosten zu tragen.
- d) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Gebühren für die gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (4) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.



## § 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit der Erteilung des Nutzungsrechts an Grabstätten
2. mit der Vornahme der Leistung

## § 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 6 Gebührenhöhe

### 1. Grabnutzungsgebühren

1.1. Grabstelle für Erdbestattungen bzw. 2 Urnen (Liegezeit 20 Jahre)	260,00 €
Kinder bis 6 Jahre	130,00 €
1.2. Einzelstelle für 1 Urne (Liegezeit 20 Jahre)	130,00 €
1.3. Anonymes Urnengrab (Liegezeit 20 Jahre)	370,00 €
1.4. Anonymes Erdgrab (Liegezeit 20 Jahre)	370,00 €
1.5. Rasenurnengrab (Liegezeit 20 Jahre)	185,00 €
1.6. Rasenerdgrab (Liegezeit 20 Jahre)	370,00 €
1.7. Verlängerung des Nutzungsrechts/ Nachkauf	
an einer Einzelgrabstelle je Jahr	13,00 €
an einer Urnengrabstelle je Jahr	7,50 €
an einer Rasenurnengrabstelle je Jahr	10,00 €
an einer Rasenerdgrabstelle je Jahr	18,50 €

### 2. Gebühr für Gießwasser- und Müllentsorgung

je Jahr	6,00 €
---------	--------

### 3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfall	50,00 €
---	---------

### 4. Verwaltungsgebühren

Gebühren für die Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde	20,00 €
Genehmigung zur Umbettung	30,00 €
Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	40,00 €
Gewerbliche Zulassung- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	40,00 €

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Userin , den 28.11.2012



Axel Malonek  
Bürgermeister